

mehr Umweltschutz.



Aufgrund dieser Studie wurde jetzt in unserem Kanton neu festgelegt, in welchen zeitlichen Abständen der Kaminfeger die Reinigung und die Kontrolle von Heizungen durchzuführen hat. Diese neue Regelung wird sich positiv auf die Lufthygiene und damit die gesamte Umwelt auswirken. Denn damit ist gewährleistet, dass die Heizungen in unserem Kanton exakt so oft gereinigt werden, wie es den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Und zwar individuell abgestimmt auf die verschiedenen Brennstoffe und Heizungstypen.

Ihr Kaminfeger – Service rund um Ihre Heizung.

- Reinigung und Kontrolle sämtlicher Heizungsanlagen
- Alkalische Nassreinigung von Heizungsanlagen
- Konservierung der Heizflächen mit Korrosionsschutz
- Service an Neutralisationsboxen
- Beratung bei Brandschutzfragen
- Erläuterung und Optimierung von Heizungssteuerungen
- Neutrale Beratung bei Kessel- und Brennerwechsel
- Beratung bei Brennstoffeinsatz
- Heizungs-Check
- Reinigung von Frischluftzufuhr und Abluftrohren (z.B. Tumbler)
- Feuerungskontrolle
- Ascheanalysen mit EMPA-Schnelltest

Neue Kaminfeger-Reinigungsfristen:



Ein positives Signal für die Zukunft.

Signalwirkung für weniger Kosten.



Die Entwicklung macht auch vor den Gebäudeheizungen nicht Halt. Einerseits auf dem Gebiet der Brennstoffe: Holz und Kohle wurden weitgehend von Heizöl abgelöst. Die Brennstoffqualität bei Heizöl ist stets verbessert worden. Und heute wird zum Heizen vermehrt auch Gas eingesetzt. Andererseits bei den Heizungsanlagen selber: Die konstante Optimierung und technische Verbesserung der Anlagen führte zu effizienter Verbrennungstechnik sowie Energienutzung.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde eine gesamtschweizerische wissenschaftliche Studie* durchgeführt. Dies im Auftrag des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes (SKMV), der kantonalen Feuerversicherungen, des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und des Bundesamtes für Energie. Mit dem Ziel, die Kaminfeger-Reinigungsfristen den geänderten Verhältnissen anzupassen.

* Studie «Reinigungsintervall von wärmetechnischen Anlagen», durchgeführt von der Firma Dr. Graf AG, Büro für Umweltschutz, Gerlafingen



Von den neuen Reinigungsfristen werden aber auch Sie als Hausbesitzer ganz direkt profitieren. Weil die wissenschaftliche Studie klar gezeigt hat, dass die regelmässige Kaminfegerarbeit einen wesentlichen Beitrag zu mehr Energieeinsparung und Werterhaltung der Heizungsanlagen darstellt. Das bedeutet für Sie: weniger Brennstoffverbrauch sowie weniger Heiz- und Investitionskosten, da die Lebensdauer Ihrer Heizung verlängert wird.

Auch beim Brandschutz profitieren Sie von den neuen Reinigungsfristen: Denn Ihre Heizung wird vom Kaminfeger auf Mängel in diesem Bereich überprüft, was sich positiv auf die Sicherheit auswirkt. Weil dadurch Brände, Explosionen, Russbrandgefahr oder Gesundheitsschäden bei Gasaustritt verhindert werden, bedeutet das für Sie wiederum weniger Reparatur- und Investitionskosten bei Ihren Heizungsanlagen.



**Aargauer
Kaminfegermeisterverband**
www.kaminfegerag.ch

Kontroll- und Reinigungsfristen für Feuerungsanlagen

Geltungsbereich:

Diese Reinigungsfristen gelten für alle in Gebrauch stehenden Kamin- und Feuerungsanlagen mit sämtlichen Rauchzügen und Kunstöfen.

Reinigungspflicht:

Der Kaminfeger ist verpflichtet, alle in Gebrauch stehenden Kamin- und Feuerungsanlagen mit sämtlichen Rauchzügen, Rohren und Kunstöfen unaufgefordert gründlich zu reinigen.

Anlagen mit flüssigen Brennstoffen:

Ölverdampfbrenner (Ölöfen)	2 x pro Jahr
Gebläsebrenner mehr als 70 kW Nennleistung	2 x pro Jahr
Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung	1 x pro Jahr

Anlagen mit festen Brennstoffen:

Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
Gebläsegestützte Anlagen	2 x pro Jahr
Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeöfen usw.)	1 x pro Jahr*

* Anlagen mit gelegentlichem Betrieb nach Absprache mit dem Gebäudeeigentümer, Vertreter oder Nutzer.

Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen:

Atmosphärische Brenner	1 x pro 2 Jahre
Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung	1 x pro 2 Jahre
Gebläsebrenner mit mehr als 70 kW Nennleistung	1 x pro Jahr

Auszug aus der Vollzugshilfe für Kontroll- und Reinigungsfristen vom Aargauischen Versicherungsamt.